

**DAS VÖLKERRECHT, BEITRÄGE
ZUM WIEDERAUFBAU DER
RECHTS- UND FRIEDENSORDNUNG
DER VÖLKER; 1. U. 2. HEFT.
NATURRECHT UND VÖLKERRECHT**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649767397

Das Völkerrecht, Beiträge zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker; 1.
u. 2. Heft. Naturrecht und Völkerrecht by Dr. Joseph Mausbach & Dr. Godehard Jos. Ebers

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

DR. JOSEPH MAUSBACH & DR. GODEHARD JOS. EBERS

**DAS VÖLKERRECHT, BEITRÄGE
ZUM WIEDERAUFBAU DER
RECHTS- UND FRIEDENSORDNUNG
DER VÖLKER; 1. U. 2. HEFT.
NATURRECHT UND VÖLKERRECHT**

NATURRECHT UND VÖLKERRECHT

1887

VON

DR. JOSEPH MAUSBACH

DOMPROPST UND PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT
ZU MÜNSTER I. W.

FREIBURG IM BREISGAU 1918
HERDERSCHER VERLAGSHANDLUNG
BERLIN, KARLSRUHE, KÖLN, MÜNCHEN, STRASSBURG UND WIEN

A. G. 14

INHALT.

	Seite
Einleitung	1
Erstes Kapitel. Das sittliche Naturgesetz	11
§ 1. Widerlegung des Moralpositivismus	12
§ 2. Wesen und Begründung des Naturgesetzes	21
Zweites Kapitel. Das Naturrecht	41
§ 1. Zur Abgrenzung der Begriffe «Sittlichkeit» und «Recht»	43
§ 2. Das Wesen des Rechts	52
§ 3. Die Tatsache des Naturrechts	65
Drittes Kapitel. Das Völkerrecht und seine naturgesetzliche Grundlage	94
§ 1. Zur Rechtsnatur des Völkerrechts	97
§ 2. Zum Inhalt des Völkerrechts	112

Einleitung.

Was wir seit mehr als drei Jahren im Weltkriege erleben, ist ein Kampf physischer Gewalt, nationaler Leidenschaft und wirtschaftlicher Interessen, in dem die Sprache der Sittlichkeit und des Rechts, wie es scheint, verstummt ist oder doch wenig Gehör findet. Die durch Überlieferung geheiligten Normen und Einrichtungen des Rechts sind beiseite gesetzt oder erschüttert; es wankt nicht nur die ganze Ordnung des Völkerrechts, auch innerhalb der Staaten, die schwer um ihre Existenz ringen, gehen tiefgreifende Umwandlungen in Recht und Sitte vor sich; die seelische und wirtschaftliche Not erzeugt selbst im privaten und häuslichen Leben eine Gleichgültigkeit gegen das Sittengesetz, besonders gegen rechtlich-soziale Pflichten, die vor allem für das heranwachsende Geschlecht das Schlimmste befürchten läßt. Auf den ersten Blick scheint gegenüber diesem brutalen Realismus jeder Appell an die sittliche Ordnung zu versagen; nicht die Ideen herrschen, sondern die nackten Tatsachen, nicht das Recht, sondern die Macht, nicht ein vernünftiges Sollen, sondern das unerbittliche Müssen! Naturgesetz? Naturrecht? Jawohl; aber nicht im Sinne eines Plato und Augustin, eines Thomas, Leibniz und Kant, sondern so, wie es die mechanistische Naturauffassung mit ihrem ideenlosen Kampf ums Dasein versteht!

Und doch vernehmen wir bei schärferem Zuhorchen auch im Wogenbrausen des Weltkrieges die deutliche Sprache des Menschheitsgewissens als einer «Stimme Gottes über den Wassern». Welche Nation oder Regierung ist es, die den

Krieg heraufbeschworen hat? Das ungeschwächte Interesse, mit dem diese Frage immer wieder aufgeworfen und umstritten wird, gilt nicht der bloßen historischen Tatsache, es gilt der Klarstellung der sittlichen und rechtlichen Schuld am Kriege. Die Aufmerksamkeit und Spannung, mit dem man die Kriegsmaßnahmen und Kriegsmethoden verfolgt, hat nicht nur den Zweck der Ab- und Gegenwehr; man weiß es, jedes unbestreitbare Unrecht des Gegners ist der wirksamste Zündstoff, um überall die Flamme sittlicher Empörung auflodern zu lassen. Die Friedensverhandlungen haben vielverheißend ihren Anfang genommen; wir denken dabei an Festigung unserer Macht, an reale Sicherungen; allein eine der tiefsten, brennendsten Empfindungen bei vielen, und nicht den Schlechtesten, ist doch auch die, daß die gerechte Sache triumphiere und Unrecht und Frevelmut gestraft und in Schranken gewiesen werde! Wir besinnen und rüsten uns zum großen Werk des Wiederaufbaues, der Erneuerung Europas und Deutschlands. Hätten wir es nicht schon gewußt, das Schauspiel, das uns Rußland heute bietet, müßte uns zeigen, daß unkiarer Nationalismus und Fortschrittsdrang wohl ausreichen zum Abbruch, aber nicht zum Aufbau einer neuen Ordnung der Gesellschaft; andererseits kann das positive, geschichtliche Recht, nachdem die Überlieferung so jäh durchbrochen, nicht einziger Baugrund für die Welt der Zukunft sein. Wie also könnten wir hoffen, zu einer dauernden und soliden Neugestaltung der Dinge zu kommen, wenn wir uns nicht auf sittliche, soziale und rechtliche Grundsätze stützen könnten, die für alle Zeiten gelten, allen Völkern und Ständen gerecht werden, und diese ihre innere Weisheit und Lebenskraft in jahrhundertalter Erfahrung bewährt haben!

Nichts anderes haben wir im Sinne, wenn wir im Geiste der christlichen Weltanschauung von Naturgesetz und Naturrecht sprechen.

Daß eine reine Gewaltpolitik, die rücksichtslose Entfaltung des «Willens zur Macht», auch für die Staaten nicht nur eine unsittliche, sondern auf die Dauer auch eine unkluge, selbstzerstörende Politik ist, soll hier nicht eigens erörtert werden. Leider konnten sich unsere Gegner von Anfang des Krieges an auf einzelne Schriften deutscher Autoren berufen, die mindestens das Vorurteil wecken mußten, als träten sie für Nietzsches schrankenlose Herrenmoral im politisch-nationalen Leben ein. Eine solche Vergötterung der Macht, die Sittlichkeit und Recht völlig ausschaltet, widerstrebt dem deutschen Charakter; sie taucht als Ausläufer moderner philosophischer Richtungen heute bei vereinzelt Denkern aller Völker auf; sie hat geschichtlich, wie bekannt, ihre erste klassische Ausprägung durch den Florentiner Macchiavelli († 1527) gefunden. Viel weiter verbreitet ist heute eine andere Theorie. Sie erkennt für das staatliche Leben, das nationale und in etwa auch das internationale, außer der Macht auch das Recht an, und zwar als höheren, zielweisenden Faktor; aber indem sie das Recht völlig in die menschliche und staatliche Entwicklung hineinstellt, seine Geltung nur auf Geschichte, Gewohnheit und menschliches Gesetz gründen will, raubt sie ihm seine Bewurzelung im Ewigen und Göttlichen und damit auch seine sittliche Weihe und Standfestigkeit. Gegen diesen Positivismus im Recht wendet sich die nachfolgende Abhandlung; auch in ihm erblickt die christliche Ethik und Rechtsphilosophie einen verhängnisvollen Irrtum, eine unhaltbare Mittelstellung zwischen echter philosophischer Rechtsbegründung und jenem unverhüllten Machtstandpunkte. Ihm stellt sie die Überzeugung von einem natürlichen, im Wesen des Menschen und der menschlichen Verhältnisse gegründeten Recht entgegen.

Eine kurze Erklärung erfordert der Name «Positivismus». Er gehört an sich nicht nur dem Rechtsgebiete an, er kennzeichnet eine ganze Philosophie. Deren Heimat ist

wiederum nicht Deutschland. In Frankreich geboren und geformt, hat sie ihre stärkste Verbreitung in England gefunden, ihren extremsten Schößling, den Pragmatismus, in Nordamerika getrieben. Freilich, wir Deutsche haben in praktischen Dingen lange Zeit viel zu sehr auf Englands Vorbild geschaut; und so haben auch die Vertreter moderner Ethik in Deutschland leider in großer Zahl dem seichten Positivismus der englischen Moral- und Rechtslehrer Gefolgschaft geleistet. August Comte († 1857) war es, der in seiner «positiven Philosophie» die neue Form des Empirismus, d. h. der rein auf Erfahrung gegründeten Welterkenntnis, geprägt hat. Zu seiner Zeit trat der starke Rückschlag ein gegen die idealistische Philosophie eines Hegel u. a.; die Naturwissenschaft und die Geschichte imponierten mit ihrer exakten Methode. So bildete sich bei ihm die Anschauung aus, der menschliche Geist sei nicht zur Spekulation veranlagt, sondern nur befähigt, die «positiven» Tatsachen der Erfahrung zu erforschen, zu sammeln und zum System zu gestalten. Auch der Philosoph erfasse nur die Erscheinungen, nicht das Wesen der Dinge; er verbinde das einzelne durch Gesetze, d. h. durch beobachtete Regelmäßigkeiten, fortschreitend zu einem naturwissenschaftlichen Ganzen, könne aber weder die wahren Gründe des Geschehens noch irgendwelche übersinnliche Wesenheiten wie Gott und Seele noch überhaupt eine absolut geltende Wahrheit erkennen. So wird die Metaphysik abgetan und durch Physik und Biologie ersetzt. Derselbe Umschlag von der Idee zur Erfahrung, vom Absoluten zum Relativen soll sich nun auch in der Ethik vollziehen. Wie es keine absolute Wahrheit gibt, so darf es auch keine absolute Pflicht geben; wie dort keine erste, göttliche Ursache, so hier kein überweltliches Ziel. Alle Gesetze und Ziele liegen in der Ebene des Tatsächlichen, Endlichen; sie ändern und verschieben sich mit den wechselnden Bedürfnissen des Menschen. Die Seele hat keine

geistige Innerlichkeit, kein gottgesetztes Ideal, kein unsterbliches Leben, sie hat natürliche Anlagen, individuelle und soziale Triebe, die klug geleitet und harmonisch entfaltet werden müssen, damit das Gesamtleben der Menschheit sich aufwärts entwickelt. Die Ethik wird zur Soziologie, die Religion zum Kultus der Menschheit!

In England verband sich mit der alten Neigung des Denkens zum Nominalismus und Empirismus der bestimmende Einfluß der Entwicklungslehre Darwins, um so dem Positivismus den günstigsten Boden zu bereiten. Der diesseitige, rein praktische Zug, der die englische Moral bei Bentham, J. St. Mill u. a. beherrscht, kommt gleichfalls dem Positivismus entgegen. Vor allem ist es H. Spencer, dem die sittlichen Normen und Gesinnungen als ein vollkommen Fließendes, als biologische Entfaltung des primitiven Lusttriebes erscheinen. Wenn diese Moralphilosophen als Ziel des sittlichen Strebens sämtlich die irdische Glückseligkeit, sei es des einzelnen oder der Gesamtheit, betrachten, so ergibt es sich fast von selbst, daß auch die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts bei ihnen wechseln; denn was im menschlichen Glücksgefühl seinen höchsten Sinn und Zweck erreicht, das muß auch nach den Launen und Wandlungen dieses Glücksgefühls sich richten. Und wie dieser ethische Positivismus das Gute und Rechte vom gesellschaftlich Lust- und Nutzenbringenden abhängig gemacht hatte, so ging der erwähnte Pragmatismus noch weiter und lehrte auch, die Wahrheit einer Vorstellung, die Richtigkeit einer Lehre sei vollkommen gleichbedeutend mit ihrer praktischen Verwendbarkeit und Lebenskraft.

Wie konnte es aber geschehen, daß diese wahrlich nicht durch Tiefsinn imponierende Lebensauffassung auch im Volk der Denker und Dichter so großen Beifall fand, daß unsere Gelehrsamkeit und Bildung zu Ende des 19. Jahrhunderts in sittlichen und rechtlichen Fragen noch einmal dieselbe